

Wirtschaftskorrespondenz FÜR POLEN

Organ der

„Wirtschaftlichen Vereinigung
für Polnisch Schlesien“

Chefredakteur: Dr. Alfred Gawlik, Katowice.

Erscheint 10-tätig — Bezugspreis in Polen 4 zł im Aus-
land 2,00 Reichsmark monatlich ausschliesslich Bestell-
geld freibleibend.

Redaktion, Verlag und Administr.: Katowice, Marszałka
Piłsudskiego 27. Telefon Nr. 337-47 und 337-48.

Anzeigenpreis nach festem Tarif. Bei jeder Betreuung
und Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort.

Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien.
Bankverbindung: Deutsche Bank u. Diskontogesellschaft
Katowice und Beuthen. — P. K. O. Nr. 304 238 Katowice

Durch höhere Gewalt, Aufruhr, Streiks und deren Folgen hervorgerufene Betriebsstörungen begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung des Bezugspreises oder Nachlieferung der Zeitung. Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Jahrg. XV.

Katowice, am 12. März 1938

Nr. 7.

Die Wirtschaftslage in Polen

Letzthin ist der Bericht des Konjunkturforschungs-
instituts über die polnische Wirtschaftslage im letzten
Vierteljahr des Jahres 1937 erschienen; mit Rück-
sicht auf die besondere Bedeutung, welche diesen Be-
richten beizumessen ist, geben wir im Nachstehenden
einen Auszug aus demselben wieder:

Die Wirtschaftslage im letzten Vierteljahr ha-
ben internationale Faktoren und rein interne Momen-
te stark beeinflusst. Die Stabilisierung der Preise für
Rohstoffe auf dem Weltmarkt wirkte sich in günsti-
ger Weise auf die inländische Produktion aus. Die
Preissteigerung zu Beginn des vergangenen Jahres
bewirkte eine Produktionszunahme und begünstigte
die Bildung von Vorräten; der spätere Preis-
sturz verlangsamte das Tempo der Einkäufe und trug
zu einer allmählichen Liquidierung der Vorräte bei.
Insbesondere ist dies bei den Konsumtionsgütern
festzustellen, bei denen das Tempo der Produktions-
zunahme in den einzelnen Vierteljahren des vergan-
genen Jahres folgendes Bild ergibt:

- I + 10,1%
- II — 5,5%
- III + 4,3%
- IV — 1,9%

Die Produktionsausweitung der Konsumtionsgüter
wurde in besonderem Masse durch die Textilindus-
trie beeinflusst, welche für den Umfang der gesamt-
en Produktion an Konsumtionsgütern ausschlaggebend
ist. In der Textilindustrie spielt eine entschei-
dende Rolle die Preisbewegung auf dem Baumwoll-
markt, wobei eine Preissteigerung die Bildung von
Vorräten sowie eine Produktionssteigerung bewirkt,
während sich Preisstürze in entgegengesetzter Rich-
tung auswirken.

Das Steigerungstempo bei den Produktionsgütern
war in den einzelnen Vierteljahren des vergangenen
Jahres folgendes:

- I + 6,4%
- II + 7,4%
- III + 2,0%
- IV + 6,3%

Die Verlangsamung des Tempos der Produktions-
steigerung bei den Produktionsgütern im III. Quar-
tal ist auf die Eisenpreise zurückzuführen. Die ange-
kündigte Preissteigerung für Eisen begünstigte die
Bildung von Vorräten, wodurch das Tempo der Pro-
duktionszunahme verringert wurde. Die Produktions-
steigerung an Produktionsgütern erfolgt hauptsäch-
lich bei erhöhter Investitionstätigkeit, während die
Produktionszunahme an Konsumtionsgütern nicht im
gleichen Tempo mit den Investitionen erfolgt.

Die in Polen vorgenommenen Investitionen sind
zum grössten Teil Investitionen der öffentlichen Hand,
wobei sogenannte einmalige Investitionen im Ver-
dergrund stehen. Diese beruhen auf der Schaffung
neuer Industrieanstalten oder auf der Erweiterung
sog. allgemeiner Wirtschaftseinrichtungen.

Die Produktionssteigerung in Polen war sowohl
im letzten Vierteljahr wie auch im Laufe des ge-
samten vergangenen Jahres besonders stark und
überstieg das Durchschnittstempo der Produktions-
steigerung in der Mehrzahl der ausländischen Staa-
ten.

Die Investitionstätigkeit im Bauwesen war im all-
gemeinen im Laufe des vergangenen Jahres geringer
als im Jahre 1936. Dagegen überstiegen die Maschi-
neninvestitionen im letzten Vierteljahr um 40% die
entsprechenden Ziffern des Vorjahres.

Das durchschnittliche Preisniveau für gehandel-
te landwirtschaftliche Artikel war im Berichtszeit-
raum um 2% niedriger als im dritten Vierteljahr. Da
jedoch der Preissturz gleichzeitig von einer Zunahme
der Nachfrage nach diesen Artikeln begleitet
wurde, und sich ferner das durchschnittliche Preis-
niveau der von der Landwirtschaft gekauften Artikel
um 0,8% ermässigte, ist anzunehmen, dass sich die
Kaufkraft des Landes nicht verringert hat. Der all-
gemeine Produktionsindex betrug im Berichtsquar-
tal 86,8 und lag daher um 15% höher als im letzten
Quartal des Jahres 1936. Eine Reihe von Wirtschaftszwei-
gen erzielte durchschnittlich im Jahre 1937 ein hö-
heres Niveau als im Jahre 1928. Darunter fallen: die
Eisenhütten, die Eisenerzbergwerke und von der
weiterverarbeitenden Industrie die Chemische, die
Papier-Leder-, und in den letzten Monaten die Me-
tallindustrie.

Auf die Höhe der Engrospreise wirkten sich fast
ausnahmslos die Vorgänge auf dem Weltmarkt aus,
lediglich die Preise für Rohholz wiesen saisonmäs-
sig bedingt eine gewisse Steigerung aus. Die übrigen
Preise für Artikel, welche vom Weltmarkt unabhän-
gig sind, blieben unverändert.

Der Geldmarkt zeigte eine beachtliche Flüssig-
keit, gleichzeitig ermässigte sich der Zinsfuß für
langfristige Kredite, was bedeutet, dass die Flüssig-
keit auch den Kapitalmarkt erfasste, womit eine ver-
hältnismässig bedeutende Erhöhung der Kurse für
Wertpapiere verbunden war. Der Geldumlauf stieg,
was u. a. auf die erhöhten Lohn- und Gehaltszahlun-
gen sowie auf die Steigerung der Detailumsätze zu-
rückzuführen ist.

SZCZAWNICA JOSEFINEN-QUELLE
hilft bei Katarrhen

Die Devisenbilanz der Bank Polski weist eine be-
achtliche Besserung auf, in den Privat- und Staats-
banken ist eine verhältnismässig starke Einlagen-
erhöhung festzustellen, wodurch die Kreditfähigkeit er-
weitert wurde. Während die Banken bisher im In-
lande nicht genügend lukrative Anlagemöglichkei-
ten vorfanden und deshalb ihre ausländischen
Schuldverpflichtungen erfüllten, war im letzten
Quartal die Beobachtung zu machen, dass Auslands-
zahlungen nicht erfolgten, andererseits jedoch wur-
den seitens des Auslandes neue Kredite nicht erteilt.

Der Wechselumlauf erhöhte sich bedeutend, wo-
raus folgt, dass die Kreditsicherheit zunahm und
gleichzeitig an Stelle der bisher überwiegenden Bar-
verkäufe Kreditverkäufe traten.

Fragen des Budgetwesens

Aus einem Vortrag des Prof. Dr. Fritz N e u m a r k, Professor an der Universität Istanbul, über
„Ziele und Mittel wirtschaftlicher Haushaltführung
öffentlicher Körperschaften“:

In fast allen Ländern sind in den letzten Jahr-
zehnten die Budgetziffern gewaltig gestiegen. Und
trotz einer sehr energischen Steueranspannung wei-
sen die Budgets vieler Länder erhebliche Fehlbe-
träge auf. Gegenwärtig betragen die Steuern (ein-
schliesslich der Soziallasten) in vielen Ländern 20,
25, 30 und mehr Prozent des Volkseinkommens, wäh-
rend sie vor dem Kriege nur 8 bis 12 Prozent er-
reichten. Diese steigende Steuerleistung erklärt sich
in Krisenperioden durch die starke Senkung des
Volkseinkommens. Obwohl aber seit den Jahren 1932
bis 1933 das Volkseinkommen in vielen Ländern wie-
der stark gewachsen ist, haben doch auch die Steu-
ern im Verhältnis zum Volkseinkommen weiterhin
zugenommen, so in den Vereinigten Staaten und
Deutschland. Diese gewaltige Ausdehnung der Tä-
tigkeit der öffentlichen Hand, die international fest-
zustellen ist, geschieht — und das ist das Charakteri-
stische dieser Nachkriegsentwicklung — mit Dul-
dung, ja unter starker Förderung der öffentlichen
Meinung und der Finanztheoretiker. Es hat sich ge-
radezu der Uebergang von einer Sparphilosophie zu
einer Ausgabenphilosophie vollzogen. Es gibt heute
weite Kreise, die davon überzeugt sind, dass Spar-
samkeit nicht nur nicht geboten, sondern in be-
stimmten Situationen geradezu verhängnisvoll sei.
Freilich bleibt dabei umstritten, woher die zusätzli-

chen Mittel genommen und wo sie eingesetzt wer-
den sollen.

In diesem Zusammenhang ist die Theorie vom
zyklischen Budgetausgleich aufgekommen. Man ver-
tritt die Auffassung, es sei nicht notwendig, dass das
Budget des öffentlichen Haushalts jedes Jahr ausge-
glichen sei; es genüge, wenn im Verlaufe einer mehr-
jährigen Finanzperiode ein Ausgleich stattfindet.
Das Funktionieren dieser Theorie ist allerdings von
verschiedenen Voraussetzungen abhängig, vor al-
lem von der Möglichkeit einer exakten Konjunktur-
diagnose, und diese hat sich auf Grund der bisheri-
gen Erfahrungen als fragwürdig herausgestellt. Der
zyklische Budgetausgleich ist wohl in einem be-
stimmten Umfange anwendbar. Er ist mit relativ
grossem Erfolg in Schweden durchgeführt worden.
Anderswo wird man kaum ernstlich daran gehen,
diese kühne Theorie praktisch anzuwenden; man
wird vielmehr in privatem und öffentlichem Inter-
esse auf Sparsamkeit dringen.

In welchem Sinne kann man aber überhaupt von
Sparsamkeit im öffentlichem Haushalt sprechen? Der
Begriff „Sparpolitik“ ist nicht so eindeutig, wie man
glauben möchte. Es ist z. B. nur bedingt richtig, dass
ein Budgetentwurf, der im Vergleich zum Vorjahre
eine Ausgabenverminderung aufweist, auf Sparpoli-
tik zurückzuführen ist. Dies ist dann nicht der Fall,
wenn gewisse Ausgaben automatisch in Wegfall
gekommen sind. Massgebend ist nur der praktisch be-
tätigte Sparwille. Es ist sogar möglich, dass trotz
einer Erhöhung der Budgetabschlussziffern im Ver-

Wichtige Steuerentscheidungen

Einkommensteuerentscheidungen.

(Fortsetzung.)

1. Die Tatsache, dass die Abfindung im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis ausgezahlt wurde, entscheidet allein noch nicht die Frage, ob die betreffende Abfindung ein Geschenk oder aber eine Dienstentlohnung ist.

2. Von einem Geschenk im Sinne des Art. 7 E. G. kann nicht gesprochen werden, wenn die Zuwendung in Verfolg einer bestimmten, auch moralischen Verpflichtung oder eines gewissen äusseren moralischen Zwanges, der auf den Arbeitgeber ausgeübt wird, erfolgt. (NTA. 9. 12. 1936, Reg. Nr. 5671-34 a. wird, gilt als Dienstentschädigung. (NTA. 22. 2. 1937,

Eine einmalige besondere Abfindung, welche dem Liquidator des Unternehmens prozentual zum erzielten Liquidationsüberschuss vertraglich zuerkannt wird, gilt als Dienstentschädigung. (NTA, 22. 3. 1937, Reg. Nr. 11155-34).

Pauschale Dienstspesen fallen unter den Begriff Entschädigungen aller Art lt. Art. 20 E. G. und können nur dann von der Besteuerung befreit werden, wenn die Bedingungen des § 40 Pkt. 2 der Ausführungsbestimmungen erfüllt sind. (NTA, 21. 1. 1936, Reg. Nr. 5254-33).

Zu den Dienstspesen im Sinne des § 40 der Ausführungsbestimmung gehören ausschliesslich Ausgaben, welche im direkten Zusammenhang mit der Dienstleistung stehen; als Dienstspesen gelten also nicht Fahrtspesen vom Wohnort zum ständigen Arbeitsplatz. (NTA. 5. 2. 1937, Reg. Nr. 8883-33).

Die ordnungsmässige Buchung der Ausgaben in den Handelsbüchern ist kein Ersatz für den Nachweis über den tatsächlichen Verbrauch dieser Beträge seitens des Arbeitnehmers zur Deckung von Dienstspesen. (NTA, 29. 1. 1936, Reg. Nr. 1755-33).

Die Finanzbehörde ist nicht berechtigt, die Beweisführung durch Zeugen über die tatsächlich ausgegebenen Dienstspesen zu übergehen, falls die Vorlegung von Rechnungen, Quittungen etc., welche die Behörde verlangt hat, unmöglich ist. (NTA, 7. 1. 1937, Reg. 6939-34).

Der Umstand, dass in den Handelsbüchern eines Kaufmannes, welcher nicht unter die Bestimmungen des Art. 21 des Einkommensteuergesetzes fällt, Kursgewinne ausgewiesen werden, berechtigt nicht ohne weiteres diese Gewinne dem Einkommen zuzuschlagen, falls sie Verbindlichkeiten betreffen, welche mit dem Unternehmen in keinem Zusammenhang stehen. (NTA v. 3. 11. 37, Reg. Nr. 2859-36).

1. Die Tatsache, dass die Vermögenssteuer aus dem Amortisationsfond gedeckt wurde, schliesst nicht von selbst die Möglichkeit aus, sie dem steuerpflichtigen Einkommen auf Grund des Art. 10 Pkt. 5 des Einkommensteuergesetzes zuzuschlagen.

2. Mitgliedsbeiträge für eine politische Partei gelten nicht als Ausgaben für Institutionen und Vereinigungen, welche zur Representation und zum Schutz der Interessen des Unernehmens bestimmt sind. (NTA 3. 11. 37, Reg. Nr. 1115-36).

1. Die Hinzurechnung der Reisespesen des Direktors des Unternehmens bleibt ohne Einfluss auf die Besteuerung dieser Unkosten als Teil des Direktorengehalts.

2. Das Einkommensteuergesetz kennt keine Beweisführung in Form einer Vereidigung der interessierten Person.

3. Falls es unmöglich ist für einzelne Ausgaben Belege beizubringen, so muss mindestens erläutert und angegeben werden, wieviel die einzelnen Positionen betragen, wo sie verausgabt wurden, etc. und zwar deshalb, um der Behörde die Möglichkeit zur Nachprüfung ihrer Höhe zu geben. (NTA 12. 9. 1935, Reg. Nr. 7909-32.)

gleich zum Vorjahre eine erfolgreiche Sparpolitik betrieben worden ist, wenn nämlich gewisse Ausgabenerhöhungen, die unvermeidlich waren, durch Reduktionen auf anderen Posten ganz oder teilweise kompensiert worden sind.

Hinsichtlich der Sparpolitik der Parlamente muss vor allem vor den fiktiven Ersparnissen gewarnt werden. Es ist eine Täuschung, wenn ein Parlament, um bestimmte Ausgabenerhöhungen vor der Öffentlichkeit zu rechtfertigen, bei den Ausgaben Abstriche vornimmt, obwohl es weiss, dass die von der Regierung geforderten Summen doch erforderlich sind! Zu optimistische Schätzungen über Steuererträge und dergleichen führen oft dazu, sparpolitische Massnahmen, die dringend geboten wären, wenn nicht endgültig zu vermeiden, so doch verhängnisvoll hinauszuzögern. Und doch ist der Zeitpunkt einer Reform von ganz entscheidender Bedeutung für den Erfolg.

Es erhebt sich überall die Frage, wie vor allem die Parlamente verhindert werden können, die Voranschläge zu erhöhen. Ein lehrreiches Beispiel liefert England. Dort ist neuerdings Festhalten an den berühmten Geschäftsordnungsbestimmungen des Unterhauses einmütig beschlossen worden, kraft deren das engl. Parlament darauf verzichtet hat, über die Ausgabenansätze des Kabinetts hinauszugehen. Der Schwerpunkt der Sparpolitik ruht in der Budgetvor-

Der Umstand, dass der Arbeitgeber den Verbrauch der ausgezahlten Repräsentationsspesen als bewiesen angesehen hat, ohne eine Abrechnung zu verlangen, kann nur zwischen ihm und dem betr. Arbeitnehmer als erledigt gelten, jedoch nicht im Verhältnis zur Bemessungsbehörde, welche berechtigt ist, in steuerrechtlicher Hinsicht diese Beträge anders zu bewerten und zwar unter Bezugnahme auf § 40 Pkt. 2 der Ausführungsbestimmung. (NTA v. 22. 3. 1937, Reg. Nr. 4640-34.)

Gewerbe- und Umsatzsteuerentscheidungen.

1. Die Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes betreffen die tatsächliche Führung eines Erwerbsunternehmens (eines Handels- oder Industrieunternehmens) ohne Rücksicht darauf, ob die Formalitäten, welche die für das Unternehmen geltenden Rechtsvorschriften voraussetzen, erfüllt sind.

2. Ein Unternehmen für kurzfristige Kredittteilung fällt unter Art. 1a des Gewerbesteuergesetzes auch dann, wenn es ohne die erforderliche Konzession geführt wird.

3. Art. 2 Abs. 2 des Amnestiegesetzes vom 2. 1. 1936 bezieht sich nicht auf diejenigen Fälle, in denen die gesetzlich festgesetzte Strafe 1.000,— zL. übersteigt. (SN v. 4. 5. 1936, 2 K 324-36.)

Endtermin der Steuervergünstigungen

Am 31. März d. Js. erlöschen die mit Verordnung des Finanzministers vom 15. April 1935 (Dz. Ust. R. P. Nr. 29, Pos. 225) gewährten Vergünstigungen zur Bezahlung rückständiger Steuern. Die auf Grund dieser Verordnung bis zum 31. März gestundeten Steuerrückstände werden nach diesem Tage fällig und werden im Falle der Nichtbezahlung derselben bis zu diesem Termin zwangsweise eingetrieben.

Mit dem Erlöschen der Stundung erlischt gleichfalls das Recht, die gestundeten Rückstände ohne Verzugszinsen mit einer Gutschrift von gegenwärtig 150 Prozent des eingezahlten Betrages entrichten zu können

Die Gutschrift erfolgt in der Weise, dass jede bis zum 31. März d. Js. einschliesslich erfolgte Einzahlung á Conto der gestundeten Steuerrückstände auf diese Rückstände in Höhe von 150 Proz. angerechnet wird. Wenn jemand z. B. 200.— zL. einzahlt, so werden ihm 300.— zL. als getilgte Steuerrückstände angerechnet. Einzahlungen brauchen nicht in barem Gelde zu erfolgen, sondern können auch mit Obligationen der Nationalanleihe und der Konversionsanleihe vom Jahre 1934 getätigt werden.

Nach dem 31. März d. Js. fallen diese Vergünstigungen fort, und ausserdem werden rückwirkend vom 1. April 1934 ab Verzugszinsen erhoben.

Mit Rücksicht darauf, ist zu empfehlen, dass die hierfür in Frage kommenden Steuerzahler bis zum 31. März d. Js. ihre Rückstände wie oben besprochen abdecken, andernfalls sie evtl. das Doppelte zu bezahlen haben, da die Verzugszinsen 9 Prozent betragen.

Die Führung eines Handelsgeschäftes auf eigene und gleichzeitig auf fremde Rechnung ist kein Hinderungsgrund zur Festsetzung der Umsatzsteuer gemäss Art. 5 Pkt. 5 des Gewerbesteuergesetzes auch dann nicht, wenn Gegenstand der Handelsvermittlung Waren der gleichen Firma sind, deren Waren gleichzeitig Gegenstand eines Handelsunternehmens sind. (Provisionssätze). NTA v. 7. 10. 1936, Reg. Nr. 1647-34.)

bereitung durch die Regierung, nicht in der Parlamentskontrolle und auch nicht in der Festsetzung des Etats durch das Parlament. Unwirtschaftlich aufgestellte Voranschläge können durch das Parlament erfahrungsgemäss nur teilweise korrigiert werden. Von entscheidender Bedeutung ist die Stellung des Finanzministers. Der Finanzminister muss Bedarfsanmeldungen der übrigen Ressorts, die ihm ungegerechtfertigt erscheinen, zurückweisen können. Eine Sicherung besteht darin, dass die betroffenen Fachminister an das Kabinett appellieren können. Charakteristisch für England ist die Selbstbindung, der Selbstverzicht des Parlaments, der nur in der Geschäftsordnung festgelegt ist.

Vor hundert Jahren erblickte ein Parlament seine Aufgabe darin, die Regierung zur Sparsamkeit anzuhalten. Das hat sich geändert, seitdem in den Parlamenten Verbands- und regionale Interessen vorherrschend wurden. Heute ergibt sich die Notwendigkeit, die Vernachlässigung des Gesamtinteresses wieder auszugleichen. Eine Bankerotterklärung wäre es, wenn in Krisenzeiten ein Parlament alle Vollmachten der Regierung übertragen wolle, weil es sich ausserstande sieht, so energisch und so rasch zu handeln, als es notwendig wäre. In einer glücklichen Lage befindet sich dasjenige Land, das in der Lage und imstande ist, eine Finanzreform in ruhigen Zeiten durchzuführen.

Die Ermässigung des Warenpreises, welche vom Verkäufer in einem anderen Steuerzeitraum gewährt wurde, als in dem, in welchem die betreffende Verkaufstransaktion zustande gekommen ist, fällt nicht unter den Begriff „Bonifikate“ gemäss Art. 5 letzter Absatz. (NTA 1. 4. 1936, Reg. Nr. 7163-33.)

Die Vorschrift des Art. 5 letzter Absatz bezieht sich auf Bonifikate und Disconto, die zugestanden wurden und nicht auf solche, welche das zur Besteuerung herangezogene Unternehmen erhalten hat. (NTA 31. 5. 1935, Reg. Nr. 10983-32, 10984-32, u. 10985-32.)

Privatdiskonteuere fallen nicht unter den Begriff „kurzfristige Kreditanstalt“. (SN 17. 11. 1936, 1 K 601-36.)

Bei Führung eines Handelsunternehmens auf eigene Rechnung kann der Kommissionsverkauf von Waren in denselben Räumen nur für die Höhe der Umsatzsteuer massgebend sein, dagegen hat dies keinen Einfluss auf die Verpflichtung zur Lösung eines Gewerbepatentes. (SN 27. 4. 1936, 2 K 2168-35).

1. Das wesentliche Merkmal der Tätigkeit einer Handelsvermittlung beruht auf der erwerbsmässigen Vorbereitung dieser Transaktion für andere mit dem Zweck, zwei Kontrahenten zusammenzubringen und auf diese Weise das Zustandekommen des Geschäftes zwischen den Parteien zu erleichtern, demnach also auf der Tätigkeit im fremden Namen und auf fremde Rechnung.

2. Die Vermittlung bei Abschluss von Parzellierungsverträgen fällt unter dem Begriff „Handelsvermittlung“ (SN 15. 5. 1936, 3 K 489-36.)

Gesetzlich verbotene Unternehmungen, fallen, auch wenn ihre Führung keine Verletzung der Strafvorschriften darstellen sollten nicht unter die Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes. (SN 2. 11. 1936, 3 K 1621-36.)



Der Umstand, dass sich ein Unternehmen in Liquidation befindet, hat auf seine Steuerverpflichtung keinen Einfluss. (NTA 22. 1. 1936, Reg. Nr. 9279-33.)

1. Aus der Bestimmung des Gewerbesteuergesetzes (Art. 11), dass mehrere Räumlichkeiten, die unmittelbar miteinander verbunden sind, als eine Handelsanstalt anzusehen sind, geht nicht hervor, dass zwei Räume, die keine direkte Verbindung haben, eine Handelsanstalt nicht sein können und als zwei Anstalten angesehen werden müssen.

2. Die Durchführung von Handelsoperationen in unmittelbar miteinander verbundenen Räumlichkeiten, welche jedoch zu verschiedenen Abschnitten des Tarifes gehören, stellt nicht ein, sondern zwei oder mehrere besondere Handelsanstalten dar.

3. Bei der Feststellung, ob zwei Räume ein oder mehrere besondere Handelsanstalten darstellen, sind in Zweifelsfällen andere Merkmale einer besonderen Handelsanstalt als „unmittelbare Verbindung“ in Betracht zu ziehen, wie: die Person des Inhabers, dieselbe tarifmässige Art des Unternehmens, Gemeinsamkeit des Vorstandes, des Kapitals, Existenzbedingungen etc. (SN 22. 10. 1936, 3 K 1253-36.)

Ein in den Grenzen desselben Gebäudes befindlicher Raum, in welchem ein Teil der Eisenwaren mit Rücksicht auf ihre Länge oder Grösse zum Verkauf lagert, weist nicht die Merkmale eines besonderen Lagers im Sinne des Art. 22 des Gewerbesteuergesetzes auf. (SN 7. 12. 1936, 3 K 1467-36.)

Die Führung von Unternehmungen, welche gesetzlich verboten sind, verpflichtet nicht zur Lösung eines Patentes.

2. Die Führung eines Bankhauses ohne vorchriftsmässige Konzession verpflichtet nicht zur Lösung eines Gewerbepatentes. (SN 19. 12. 1936, 3 K 1616-36.)

Falls zwischen den Ehegatten und seiner Ehefrau keine Handelsbeziehungen bestehen, gilt die Beteiligung des Ehegatten am Verkauf der Erzeugnisse seiner Ehefrau als Mitarbeit bei gleichzeitiger Arbeitsteilung, weshalb die Verpflichtung zur Führung eines besonderen Gewerbepatentes durch den Ehemann entfällt. (SN 8. 10. 1936, 3 K 1172-36.)

Unter einem Vergehen gemäss Art. 98 des Gewerbesteuergesetzes ist die Führung eines Unternehmens ohne das im Gesetz, nicht jedoch von den Finanzbehörden verlangte Patent zu verstehen. Der Kaufmann ist auf Grund seiner Berufsausbildung verpflichtet, die in seinem Beruf betreffenden Vorschriften zu kennen und ein Patent zu lösen, welches das Gesetz verlangt und nicht ein solches, welches von den Finanzbehörden geduldet wurde.

Falls den Kontrollorganen die Feststellung der Art des Unternehmens durch Nichtaushängen eines Schildes erschwert wird, so ist dies ein hinreichender Grund zur Annahme, dass der Steuerzahler sich der Verpflichtung zur Lösung des vorgeschriebenen Patentes entzogen hat, oder dass er dies aus Unachtsamkeit oder Leichtsinne getan hat. (SN 3. 12. 1935, 1 K 963-35.)

Neue Gesetze und Verordnungen

Dziennik Ustaw R. P.

Nr. 11 v. 21. II. 1938.

Pos. 75 Inkraftsetzung des polnisch-schweizerischen Zollerlässigungsabkommens.

Pos. 78 Liquidation des Zusatzprotokolls zum Handelsvertrage.

Nr. 12, v. 25. II. 1938.

Pos. 79 Gesetz über Unternehmungen mit besonderer Verantwortung.

Pos. 81 Abänderung der Verordnung über den Ausbau von Städten.

Pos. 83 Berechnung der Unfallversicherungsbeiträge.

Pos. 84 Meldungen bei den Sozialanstalten.

Nr. 14, v. 2. III. 1938.

Pos. 97 Zahlungsabkommen zwischen Polen und Frankreich.

Pos. 98 Zusatzprotokoll zum Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Polen und Tschechoslowakei.

Pos. 99 Verordnung über die Militärdienstersatzpflicht.

Monitor Polski Nr. 47, v. 28. II. 1938.

Pos. 58 Bekanntmachung des Finanzministeriums über den Wert eines Grammes reinen Goldes.

Dziennik Ustaw Śląskich.

Nr. 3, v. 28. II. 1938.

Pos. 6 Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter bis zum 31. Dezember 1938.

Gazeta Urzędowa Woj. Śl.

Nr. 6, v. 17. II. 1938.

Pos. 44 Verfügung des Wojewoden über den Personenverkehr an der polnisch-deutschen und der polnisch-tschechoslowakischen Grenze.

Pos. 47 Teuerungsindex für Monat 1938.

Oeffentliche Ausschreibungen.

Nr. 7, v. 28. II. 38.

Nr. 7, v. 28. II. 1938.

Pos. 58 Projekte neuer Industrieanstalten.

Oeffentliche Ausschreibungen.

Steuern / Zölle / Verkehrstarife

Ist der Unternehmer verpflichtet, dem Finanzamt Angaben über seine Umsätze mit Liefer- und Abnehmerfirmen zu machen?

Gemäss Art. 60 der Steuerordnung sind Gewerbeunternehmen aller Art verpflichtet, den Finanzbehörden Angaben über die Umsätze mit Liefer- und Abnehmerfirmen zu machen. Auf Grund dieser Bestimmung fordern die Finanzämter jährlich auf, über die Umsätze mit Liefer- und Abnehmerfirmen Angaben zu machen, die dann als Besteuerungsgrundlage dienen.

Es kann vorkommen, dass die Erteilung der angeforderten Angaben nur mit grosser Mühe möglich ist. Immer ist das der Fall, wenn die Finanzbehörden nicht Angaben über einen bestimmten Steuerzahler, sondern eine firmenmässig geordnete Aufstellung der Ein- und Verkaufsumsätze fordern. Auch in verhältnismässig kleinen Unternehmen kann die Anfertigung einer solchen Zusammenstellung mit einem grossen Arbeitsaufwand verbunden sein, den zu bewältigen nur eine grössere Anzahl von Angestellten in der Lage wäre. In grösseren Firmen dagegen enthält die Lieferanten- und Abnehmerliste oft einige tausend Namen, weshalb trotz des in grösseren Betrieben grösseren Mitarbeiterstabes die von der Finanzbehörde geforderte Arbeit nur unter grossen Schwierigkeiten zu leisten wäre. Die Steuerordnung sieht daher in Artikel 60, § 2 eine Möglichkeit vor, sich im Falle des übermässigen Arbeitsaufwandes, den die vom Steueramt geforderten Angaben verursachen würden, der Erfüllung der Aufforderung zu entziehen. Und zwar kann der betreffende Unternehmer der Finanzbehörde mitteilen, dass er angesichts der unverhältnismässig grossen Arbeit, die ihm entstehen würde, die geforderten Angaben nicht machen kann. Die Finanzbehörden müssen dann die gewünschten Erhebungen mit eigenen Arbeitskräften anstellen lassen.

In einigen Finanzkammerbezirken (so z. B. in Warschau) ist im Zusammenhang mit der obenerwähnten Steuerordnungsbestimmung folgende Komplikation entstanden: Eine Anzahl von grösseren Unternehmen, die in der Anfertigung bzw. Zurverfügungstellung der von den Finanzbehörden geforderten Angaben eine unverhältnismässig grosse Mehrarbeit sahen, hat auf Grund des obenerwähnten Art. 60, § 2 der Steuerordnung der Finanzkammer mitgeteilt, dass die Zurverfügungstellung der gewünschten Daten nicht möglich sei, sich jedoch gleichzeitig bereit erklärt, die Handelsbücher der Finanzkammer bzw. den Beauftragten zur Einsicht und Feststellung der geforderten Daten zur Verfügung zu stellen. Die Finanzkammer hat darauf allen diesen Firmen mitgeteilt, dass „das Schreiben der Firma abschlägig beschieden worden sei, da die Finanzkammer in der Zurverfügungstellung der geforderten Angaben keine Schwierigkeiten“ sehe.

Dieser Standpunkt erscheint falsch. Der Fehler beruht vor allem darin, dass die Firmen sich keineswegs mit der Bitte um Erlass der Informationspflicht an die Finanzkammer wandten, sondern lediglich Mitteilung von der Unmöglichkeit der Erfüllung machten. Die Steuerordnung gibt dem Unternehmer das Recht, der Finanzbehörde durch einfache Mitteilung zur Kenntnis zu geben, dass die Lieferung der geforderten Angaben mit Rücksicht auf die unverhältnismässig grosse Mehrarbeit unmöglich ist.

Einige Industrie- und Handelskammern haben sich an das Finanzministerium mit der Bitte gewandt, dass dieses den nachgeordneten Finanzbehörden im Dienstwege mitteile, dass sie nicht berechtigt seien, auf der Zurverfügungstellung von Informationsmaterial zu bestehen, wenn tatsächlich Schwierigkeiten in der Zusammenstellung desselben vorliege.

Umsätze mit pauschalisierten Artikeln.

Das Finanzministerium gibt bekannt, dass in Unternehmen, welche ordnungsmässige Handelsbücher führen, die Umsätze aus dem Verkauf pauschalisierter Waren durch besondere Ausweise, welche den Umsatzsteuererklärungen beizufügen sind nachgewiesen werden können. Diese Ausweise haben zu enthalten: Menge und Wert des Warenbestandes zu Beginn des Steuerzeitraums, Menge und Wert der im Laufe des Jahres erfolgten Einkäufe von pauschalisierten Waren unter Zugrundelegung der Rechnungen. Der Wert der verkauften pauschalisierten Waren ist nach den durchschnittlichen Verkaufspreisen des Jahres, welche sich für die einzelnen Waren aus den ordnungsmässig geführten Handelsbüchern des betreffenden Unternehmens ergeben, festzustellen.

Als mengenmässiger Umsatz aus dem Verkauf von pauschalisierten Waren gilt die Differenz zwischen der Menge der im Laufe des Jahres getätigten Einkäufe plus Anfangsbestand und der Menge des Endbestandes.

Einreichung der Bilanzen registrierter Kaufleute bei den Registergerichten.

Auf Grund der Bestimmungen der Verordnung des Justizministers über das Handelsregister ist der registrierte Kaufmann verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres dem zuständigen Registergericht das Inventar und die Bilanz vorzulegen. Die Dokumente müssen vom Kaufmann evtl. von dem Buchhalter, falls ein solcher diese angefertigt hat, unterzeichnet sein. Beizufügen ist eine Abschrift der Bilanz, welche in der gleichen Weise vom Kaufmann und dem Buchhalter zu bescheinigen ist. Das Registergericht bestätigt auf diesen Dokumenten das Datum der Vorlegung. Sollte sich die Notwendigkeit ergeben, das dem Registergericht vorgelegte Dokument berichtigen oder neu anfertigen zu müssen, so hat der Kaufmann unverzüglich das berichtigte Dokument beim Gericht einzureichen.

Gesellschaften m. b. H. und Aktiengesellschaften

haben diese Dokumente innerhalb von 2 Wochen nach Bestätigung der Jahresbilanz durch das Gesellschaftsorgan dem Registergericht vorzulegen. Gemäss Art. 252 und 428 des Handelsgesetzes sind diese Firmen ausserdem verpflichtet, innerhalb von 2 Wochen nach Bestätigung durch die Generalversammlung die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, den Bericht, sowie das Protokoll der Generalversammlung dem Handelsministerium zu übersenden. Die Bestätigung der Bilanz durch das Gesellschaftsorgan hat innerhalb von 4 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erfolgen. Entsprechend den Ausführungsvorschriften zur Steuerordnung haben Steuerzahler, welche ordnungsmässige Handelsbücher führen, der Einkommensteuererklärung die Bilanz- sowie die Gewinn- und Verlustrechnung und eine Abschrift des Protokolls der Generalversammlung schliesslich den Bericht des Revisionsorgans beizufügen. Die Vorlegung des Inventars und der Bilanz beim Registergericht hat für physische Personen

spätestens bis zum 1. April und für juristische Personen spätestens bis zum 1. Mai zu erfolgen.

Inld. Märkte, Industrien

Gdingen endgültig Arbitrage-Hafen für Rohhäute.

In der Generalversammlung des Internationalen Vereins der Rohhäute-Lieferanten in Rom ist seinerzeit der Hafen Gdingen grundsätzlich als Arbitrage-Hafen für Rohhäute anerkannt worden. In Durchführung dieses Beschlusses wurde in Gdingen ein Arbitrage-Sekretariat eröffnet, das mit dem Internationalen Verein der Rohhäute-Lieferanten in Verbindung steht. Von nun ab werden in Gdingen sämtliche Angelegenheiten erledigt, die mit der Arbitrage der Rohhäute zusammenhängen. Damit sind die wiederholt gewünschten Arbitrage-Möglichkeiten in Gdingen endgültig erfüllt worden.

Forcierte Altstoffverwertung in Polen.

Aehnlich wie Ungarn scheint nunmehr auch Polen dem deutschen Beispiel der forcierten Altstoffverwertung sein Augenmerk zuzuwenden. Es wird hierzulande in diesem Zusammenhang zunächst an eine Steigerung der Knochenverwertung gedacht, zumal da in den Knochenleimfabriken Polens schon im abgelaufenen Jahr rund 16.000 t Knochen zugeführt wurden. Nun hat die Aktiengesellschaft „Strem“ einen Knochen- und Lederleim in Form von Perlen auf den Markt gebracht und die neu eröffnete Zelluloidfabrik „Ceres“ in Brzezine an der Oder setzt neue Abteilungen zur Erzeugung von pulverisiertem Leim für Tischlerzwecke in Betrieb.

Einfuhr/Ausfuhr/Verkehr

Englische Motorräder gegen polnische Lebensmittel.

In Warschau werden Verhandlungen über den Abschluss eines polnisch-englischen Kompensationsgeschäfts geführt, das zur weiteren Motorisierung Polens beitragen soll. England soll 4000 kleine Motorräder mit 100 Kubikzentimeter Inhalt im Wert von 4 Millionen Zloty gegen polnische Lebensmittel liefern. Die Motorräder sollen in erster Linie der Polizei und dem Heer zur Verfügung gestellt werden.

Rechtsprechung

Ist eine Inkassantin einer Verkäuferin gleichzusetzen?

Das Oberste Gericht hat mit Entscheidung K 2276-35 folgenden Rechtsgrundsatz aufgestellt:

„Unter einem Verkäufer ist eine in der Handelsanstalt ständig beschäftigte Person anzusehen, welche als Hilfskraft Tätigkeiten ausübt, die Gegenstand des Warenhandelsunternehmens sind. Eine Inkassantin, welche bei der Kundschaft des Unternehmens Aussenstände einzieht, ist keine Verkäuferin im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.“

Ein Unternehmen, welches ein Patent III. Handelskategorie gelöst hat, darf bekanntlich nur einen Verkäufer beschäftigen, jedoch ausserdem auch andere Arbeitnehmer, wie z. B. Haushälter, Bediensteten, etc.: wie dies bereits mehrfach das Oberste Gericht entschieden hat.

Im vorliegenden Falle hatte das Gericht ein Unternehmen wegen Führung desselben auf Grund der III. Handelskategorie verurteilt, obwohl nur 2 Hilfskräfte, darunter 1 Inkassantin beschäftigt waren.

Das Oberste Gericht hat als Kassationsinstanz dieses Urteil aufgehoben, da für den Unterschied zwischen Unternehmen der III. und der II. Handelskategorie nicht die Gesamtzahl der in dem Unternehmen beschäftigten Hilfskräfte, sondern die Zahl der Verkäufer entscheidend ist. Eine Inkassantin jedoch, welche Aussenstände einzieht, ist kein Verkäufer im Sinne des Gesetzes, da ihre Arbeit kein Merkmal für die Ausmasse des Unternehmens darstellen.

Verkehrsvorschriften beachten!

Die Klagen über die Nichtbeachtung der Verkehrsvorschriften für Fussgänger in den Strassen von Katowice machen es notwendig, die Fussgänger auf die näheren Einzelheiten der Verkehrsvorschriften nochmals aufmerksam zu machen.

Es ist verboten den Verkehr auf den Bürgersteigen irgendwie zu behindern. Die Fussgänger haben auf der rechten Seite der Bürgersteige zu gehen. Grösseren Gruppen und Zügen ist die Benutzung der Bürgersteige untersagt. Ferner dürfen auf den Bürgersteigen nur zwei Personen nebeneinander gehen. Verboten ist gleichfalls die Behinderung des Verkehrs durch den Transport von Fahrrädern durch zwei nebeneinander geführte Kinderwagen, durch Stehenbleiben in der Mitte des Bürgersteiges oder an Strassenkreuzungen. Personen, deren Kleidung abfärbt oder Flecken hinterlässt, dürfen die Bürgersteige nur in der Weise benutzen, dass sie mit dem übrigen Publikum in keine Berührung kommen.

Der Fahrdamm darf nur zur Ueberschreitung der Strasse oder zum Besteigen der Strassenbahn benutzt werden. Das Ueberschreiten der Strasse hat nur an den besonders bezeichneten Stellen zu erfolgen oder auf kürzestem Wege in grader Richtung in der Nähe von Strassenkreuzungen und zwar im beschleunigtem Tempo, wobei zunächst auf die linke Seite und später auf die rechte Seite acht zu geben ist.

Trotzdem die Verkehrsvorschriften bereits im November v. Js. bekannt gegeben wurden, kann man immer wieder feststellen, dass diese bei den Fussgängern nicht die entsprechende Beachtung finden. Im eigenen Interesse der Fussgänger liegt es, den eingangs besprochenen Verkehrsvorschriften Genüge zutun, da nunmehr von Seiten der Polizeiorgane un-nachsichtlich mit Geldstrafen eingeschritten wird, um endlich einmal die gewünschte Ordnung einzuführen.

Prager Messe

50%

Ermässigung auf den tschechoslowa.

11. — 20. März 1938.

33% auf den polnischen Bahnen.

In Deutschland bei der Durchreise 60%

uAskünfte und Messenausweise:

Wladyslaw Boloński, Kraków, Ul. św. Anny 3/1

Dr. Ing. Józef Waldmüller, Warszawa,

Al. Jerozolimskie 17 m. 5

ZUM TAGE

Interessantes Urteil für Arbeitgeber.

In einem grösseren warschauer Restaurant ereignete sich kürzlich folgender Vorfall, über welchen wir seiner Aktualität wegen berichten:

Das Lokal besuchte ein dem Inhaber bekannter Gast und nahm dort sein Abendbrot ein, wobei er jedoch den Inhaber des Lokals darauf aufmerksam machte, dass er kein Bargeld besitze und vorläufig seine wertvolle Uhr ihm hinterlasse. Der Inhaber ging auf seinen Vorschlag ein. Als jedoch der Gast längere Zeit nichts von sich hören liess und der Kellner andererseits den Inhaber an die ihm zustehenden Rechnungsprocente erinnerte, händigte der Inhaber dem Kellner die vom Gast hinterlassene Uhr aus und erklärte, dass der Wert der Uhr die dem Kellner zustehenden Procente decke und er wiederum gleichzeitig dem Kellner von seinen späteren Verdiensten die gesamte ihm zustehende Rechnungssumme in Abzug bringen werde. Der Kellner, der seine Stellung nicht verlieren wollte, nahm den Vorschlag des Arbeitgebers an. Nach Entlassung aus den Diensten verklagte der Kellner jedoch den Inhaber beim Arbeitsgericht um Bezahlung der ihm für die „Uhrenrechnung“ zustehenden Procente in bar. Bei der Verhandlung verteidigte sich der Arbeitgeber damit, dass er die Forderung des Kellners durch Uebergabe der Uhr gedeckt habe. Das Gericht erkannte jedoch eine derartige Bezahlung als nicht ausreichend an und verurteilte den Arbeitgeber, dem Kellner die ihm für die Rechnung zustehenden Procente, welche durch die wertlose Uhr angeblich gedeckt waren, in bar auszuzahlen.

Gemäss Art. 450 k. z. ist nämlich jeder Arbeitgeber verpflichtet, Lohn- und Gehaltszahlungen in bar vorzunehmen, andernfalls er für den daraus entstandenen Schaden haftet.

Geldwesen und Börse

Anmeldung der Auslandsschulden in Deutschland.

Das Reichsfinanzministerium hat eine Verordnung erlassen, durch welche Schuldverpflichtungen nach Deutschland von 5.000,— Rm. angefangen bis zum 15. März anzumelden sind.

Weltwirtschaft

Noch 25 Prozent zur deutschen Ernährungsautarkie.

Das Berliner Institut für Konjunkturforschung beschäftigt sich in seinem Wochenbericht mit Fragen der Agrarwirtschaft und stellt fest, dass es der deutschen Landwirtschaft seit 1924 gelungen ist, ihre Feldproduktion um etwa ein Fünftel zu steigern. Während im Durchschnitt der Jahre 1925 — 1927 noch 30 Prozent der in Deutschland verbrauchten Nahrungsmittel aus dem Auslande stammten, sei dieser Prozentsatz in den Jahren 1933 bis 1936 auf 18,5 vermindert worden. Der Anteil der inländischen Erzeugung im Gesamtverbrauch in der Ernährungswirtschaft (Nahrungs- und Futtermittel) sei von 65 Prozent im Jahre 1927 auf 81 Prozent im Jahre 1936, und der Anteil der Inlandserzeugung an der Rohstoffwirtschaft (landwirtschaftlich erzeugte Rohstoffe) von 29 auf 47 Prozent gestiegen. Der Gesamtanteil der Inlandserzeugung im Agrarsektor erhöhte sich somit von 50 Prozent im Jahre 1927 auf 75 Prozent im Jahre 1936.

Um die Nahrungsfreiheit nach Möglichkeit zu verwirklichen, müsse daher die Agrarproduktion noch um 25 Prozent gesteigert werden.

Die zur Erreichung dieses Zieles notwendigen Mehraufwendungen seien aber sehr beträchtlich, und in diesem Zusammenhange gewinne daher die Ertragslage der Landwirtschaft für die erfolgreiche Durchführung der Erzeugungsschlacht erhöhte Bedeutung. Man werde die Produktionskosten der Landwirtschaft durch Rationalisierung und durch öffentliche Massnahmen: Preisausgleich zwischen Getreide und Schlachtvieh, Senkung der Kunstdüngerpreise usw. zu vermindern trachten müssen.

Der projektierte Elbe—Donau—Oder-Kanal.

Die Tschechoslowakische Volkswirtschaftliche Gesellschaft veranstaltete einen Diskussionsabend, auf dem das Projekt des Elbe—Donau—Oder-Kanals einer Betrachtung unterzogen wurde. Das Schwergewicht des Projekts liege in der Verbindung der Donau mit der Oder, und zwar in Anbetracht der Bedeutung des Ostrau-Karwiner Industriezentrums, dessen jährlicher Aus- und Einfuhrverkehr mit etwa 2,7 Millionen Tonnen angenommen wird. Dazu komme noch der wichtige internationale Transitverkehr. Ein wichtiger für das Projekt eines Donau—Oder-Kanals sprechender Faktor sei auch der deutsche Plan eines Rhein—Main—Donau-Kanals, der bis 1950 vollendet sein und die Kohlenausfuhr aus dem Ruhrgebiet nach dem Südosten fördern soll.

Ueber die Baupläne der Reichswasserstrassenverwaltung für 1938 macht die „Zeitschrift für Binnenschifffahrt“ Mitteilungen. Im Mittelpunkt der Arbeiten 1938 steht die Vollendung der norddeutschen West—Ost-Verbindung durch Heranführung des Ems—Weser-Kanals an die Elbe. Damit wird die durchgehende Wasserstrasse vom Rhein über die Weser und Elbe nach Berlin, Schlesien und über den Korridor nach Ostpreussen geschaffen, die dann den Namen Mittellandkanal zu Recht führen werde. Auch an der Rhein—Main—Donau-Verbindung wird ein wichtiger Bauabschnitt fertiggestellt werden. Die Mainkanalisierung wird vom Westen her im Herbst Würzburg erreichen. Gleichzeitig sollen die Arbeiten vorbereitet werden, die für die Herstellung des Verbindungskanals zur Donau durchgeführt werden müssen, des Kanals, der den Rhein und damit die Nordsee über den Main mit der Donau verbinden soll. Eine hervorragende Stelle werden 1938 die Arbeiten für die Niedrigwasserregulierung der Elbe einnehmen.

Passive Handelsbilanzen 1937: Bulgarien, England, Holland, Japan.

Die Ausfuhr Bulgariens ist im abgelaufenen Jahr auf 4,45 (i. V. 3,3) Milliarden Lewa und die Einfuhr noch stärker auf 4,5 (2,8) Milliarden gestiegen. Damit hat sich das 1936 erzielte Aussenhandelsaktivum von 500 Mill. in einen Einfuhrüberschuss 1937 von 50 Mill. Lewa verwandelt. Weitaus grösster Lieferant Bulgariens blieb Deutschland, das mit 55,4 Prozent seinen bisher grössten Anteil an der Gesamteinfuhr erreichte. An zweiter Stelle stand Italien. Die Ausweitung des britischen Aussenhandels 1937 und das um 86 auf 432 Mill. Pfund gestiegene Passivum veranlasst die Presse zu Betrachtungen darüber, dass der Einfuhrüberschuss voraussichtlich nicht durch ein entsprechendes Aktivum der Zahlungsbilanz gedeckt werden dürfte. Der Ausfall wird auf 50 Mill. Pfund geschätzt.

Die Ausfuhr Hollands stieg im abgelaufenen Jahr auf 1148 (im Vorjahr 747) Mill. Gulden und die Einfuhr auf 1551 (1017) Mill. Gulden. Der Einfuhrüberschuss erhöhte sich somit auf 403 (270) Mill.

Der japanische Aussenhandel weist für 1937 eine stark erhöhte Passivität auf. Die Ausfuhr ist auf 3254 (i. V. 2749) Mill. Yen und die Einfuhr wesentlich kräftiger auf 3903 (2838) Mill. Yen gestiegen, so dass sich ein Einfuhrüberschuss von 649 (89) Mill. Yen ergeben hat.

Messen / Ausstellungen

Ausstellungen und Messen im Jahre 1938.

I. Messen.

1. bis 8. Mai Posener Messe.
22. Mai bis 6. Juni Kattowitzer Messe.
- Im Juni Gdinger Messe.
26. 6. bis 10. 7. Möbelmesse (Pomorze).
- Im Juli Pelzmesse Wilno.
- Im August Messe in Kalwaria Zebrzydowska.
- Im August Jahrmarkt in Pinsk.
3. 9. bis 11. 9. Messe in Żnin, Woj. Poznan.
3. 9. bis 13. 9. Ostmesse in Lwów.

21. 9. bis 23. 9. Gerstenmesse in Poznań.
11. 9. bis 25. 9. Messe in Równo.
- Im September Nordmesse in Wilno.
- Im November Sämereienmarkt (Warszawa).
- Im Dezember Ausstellung der Kaufleute, Warszawa.

II. Ausstellungen.

25. 3. bis 3. 4. Fahrradausstellung, Warszawa.
- Im Mai Ausstellung für Hauswirtschaftsartikel, Lublin.
- Im Juli Landwirtschaftsausstellung, Miechów.
14. 8. bis 21. 8. Landwirtschaftsausstellung Pleszew.
20. 9. bis 20. 10. Bezirksausstellung, Katowice.
- Im September Landwirtschaftsausstellung in Wilno.

Reges Interesse für die Kattowitzer Messe.

Die seit einer Reihe von Jahren von der Kattowitzer Messegesellschaft betriebene Propaganda für inländische Erzeugnisse, hat bisher günstige Resultate erzielt; die Bemühungen in dieser Richtung erleichtern den Absatz einheimischer Fabrikate. Die Zahl der Meldungen für die Kattowitzer Messe steigt beständig im Verhältnis zu den vorhergehenden Jahren, weshalb die rechtzeitige Bestellung von Ständen für die vom 22. Mai bis 6. Juni d. Js. stattfindende Kattowitzer Messe angebracht erscheint.

II. Polnischer Wettbewerb für die Weltausstellung.

In nächster Zeit wird der Wettbewerb für die Innenausstattung der einzelnen Abteilungen des polnischen Pavillons für die Weltausstellung ausgeschrieben.

An diesem Wettbewerb können sich Architekten, Plastiker, Dekorateure, überhaupt jeder beteiligen, der sich für die Innendekoration und die Ausstattung der Ausstellungsstände interessiert. Der Pavillon wird sich aus folgenden Abteilungen zusammensetzen.

Repräsentationssaal, Saal der schönen Künste, Saal für Graphik etc., Saal für Volkskunst, Touristik, Jagdwesen, sowie 2 grosse Säle für Wirtschaftsfragen.

Der Wettbewerb umfasst die gesamte Inneneinrichtung und Innenausstattung jedes einzelnen Saales, worunter auch Beleuchtungsfragen fallen, da der polnische Pavillon, wie die Mehrzahl der Pavillons anderer Staaten, keine Fenster besitzen wird.

Die Unterlagen für die Teilnahme am Wettbewerb sind in den Organisations-Abteilungen des Stowarzyszenia Architektów R. P. (SARP) ungefähr vom 20. März ab erhältlich.

Langjähriger Fadmann

sucht Beteiligung an Unternehmen, der Eisen- oder Metallbranche. 15.000 — zł. Kapital vorhanden.

Offerten an die Redaktion der Ztg. unter Nr. P157

Lehrmädchen oder Praktikantin

Tochter ehrbarer Eltern. sucht Stellung als Lehrmädchen oder Praktikantin im kaufmännischen Betrieb.

Angebote unter Nr. Sch. unserer Zeitung.

Verantwortlicher Redakteur: Ernst Generlich, Siemianowice. Verlag: Wirtschaftliche Vereinigung für Polnisch-Schlesien. Druck: „Stella“, Katowice, ulica Marszałka Piłsudskiego 13, Telefon nr. 346-95.

Bestellschein

An die WIRTSCHAFTSKORRESPONDENZ FÜR POLEN

Katowice

ul. Marsz. Piłsudskiego 27

(im Couvert einsenden)

Hiermit bestelle ich die Wirtschaftskorrespondenz für Polen

Datum

(Deutliche Unterschrift)

(Genaue Adresse)

Ausschneiden

Ausschneiden